

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

9. November 2011

Nummer 49

Inhalt	Seite
Öffentliche Zahlungserinnerung	963
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	964
- Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides, Zinsbescheide sowie Gewerbesteuermessbescheide (Kassen- und Steueramt)	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	964
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf	
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzhemd/Vilich-Rheindorf	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt Godesberg	
- Ortsteil Bonn, Ortsteil Gronau	
Einstellung des Planverfahrens für eine Bebauungsplanänderung der Bundesstadt Bonn	965
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich/Meißdorf	
Inkrafttreten einer Bebauungsplanänderung der Bundesstadt Bonn	965
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf	

Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanes Kottenforst der Stadt Bonn	966
Bekanntmachung für den Neubau der S-Bahnstrecke Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 3 „Stadtgebiet Bonn-Vilich“ Bahn-km 6,870 bis Bahn-km 9,600 1. Planänderungsverfahren	967
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	971
- Zustellung einer Anhörung (Ausländeramt)	

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.11.2011 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzeichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 09.11.2011

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Gewerbesteuerbescheid, die Zinsbescheide der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 17.10.2011 sowie die Gewerbesteuermessbescheide 2004 und 2005 vom 17.10.2011 des Finanzamtes Bonn-Außenstadt für Herrn **Jörn Hofschulz** früher wohnhaft Inselstr. 4, 53498 Waldorf, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder einen vom ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 28.10.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Rath

**BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister**

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgendes beschlossen:

1. öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7618-19 („ehemaliges Konsulat der Tschechischen Republik in Bonn“)

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf,

für den Bereich des Grundstücks des ehemaligen Konsulats der Tschechischen Republik in Bonn - Ferdinandstraße 27

2. öffentliche Auslegung zum Zwecke der teilweisen Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 7923-8 und Nr. 7924-10

Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf,

für den Teilbereich zwischen Niederkasseler Straße (L 16), Sankt Augustiner Straße (B56), Bröltalbahnweg und Kommentalweg

Die Teilaufhebung wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Ab sofort kann sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen im Kataster- und Vermessungsamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C informieren und bis zum 16.12.2011 zu der Planung äußern.

3. Aufstellung und öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8117-9 („Am Kurpark“)

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt Godesberg,

zwischen Theaterplatz, Koblenzer Straße, "Am Kurpark" und "Am Michaelshof"

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörenden Begründungen sowie **zu Punkt 1.** einschließlich der bereits vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen zu den umweltbezogenen Auswirkungen der Planung (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Gutachten bzw. Stellungnahmen zu den Themen Artenschutz, Klima, Versickerung, Beurteilung der Bäume, Verkehr, Verschattung, ruhenden Verkehr, Einwohnerstatistik, Lärm) erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **17.11.2011** bis einschließlich **16.12.2011** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de/@bauleitplanung

Hinweis:

Zu 2. hängt zur Information eine verkleinerte Farbkopie der Pläne während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Beuel aus.

Zu 3. hängt zur Information eine verkleinerte Farbkopie des Planes während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Satzung gestellt werden könnte) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Darüber hinaus hat der Rat der Bundesstadt Bonn In

gleicher Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7821-21 („Kinderklinik Adenauerallee“) im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau

zwischen Adenauerallee, Tempelstraße, Wilhelm-Spiritus-Ufer und Raiffeisenstraße

Bonn, den 21.10.2011

In Vertretung

Werner Wingendorf
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Einstellung des Planverfahrens für eine Bebauungsplanänderung der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-30 („Hinter den Lessenicher Gärten“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf,

zwischen Johann-Bieser-Straße und Wilhelm-Neuss-Straße beschlossen.

Bonn, den 21.10.2011

In Vertretung

Werner Wingendorf
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten einer Bebauungsplanänderung der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8219-13 („Turmstraße“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf,

zwischen dem Hausgrundstück Turmstraße 30 bis 34, Turmstraße, der Parkanlage des Hauses „Carstanjen“ und den Hausgrundstücken Turmstraße 38 und 44 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadt-

haus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 25.10.2011

Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanes Kottenforst der Stadt Bonn

Gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Landschaftsplan Kottenforst der Stadt Bonn öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom:

17.11.2011 bis einschließlich 19.12.2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Darüber hinaus können die Planungen während der Dienststunden in den Rathäusern Bad Godesberg und Duisdorf eingesehen werden.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:

www.bonn.de/rathaus/buergerbeteiligung/beteiligung.asp

Anregungen können gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NW während des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bonn, den 03.11.2011

Werner Wingefeld
Stadtbaurat

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung gem. § 76 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der S-Bahnstrecke Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 3 „Stadtgebiet Bonn-Vilich“ Bahn-km 6,870 bis Bahn-km 9,600

1. Planänderungsverfahren

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die DB Projektbau GmbH plant den Bau einer neuen ca. 13 km langen S-Bahnstrecke zwischen Troisdorf und Bonn-Oberkassel. Nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3 am 24.02.2011 hat die DB ProjektBau GmbH eine 1. Änderung des Beschlusses gem. § 76 (1) VwVfG beantragt.

Der PFA 3 führt durch den Stadtteil Bonn-Vilich und ist ca. 2,7 km lang. Er beginnt an der Stadtgrenze zwischen Sankt Augustin und Bonn und endet ca. 250 m südlich des Bahnübergangs Gerhardstraße.

Wesentlicher Bestandteil der 1. Planänderung ist die Umplanung der Gerhardstraße westlich und östlich der Bahntrassen, sowie im Kreuzungsbereich mit den Bahntrassen. Weiterhin wird die vorgesehene P+R-Anlage an dem Verknüpfungspunkt Vilich (Planung der SSB) nur noch nachrichtlich dargestellt, da diese nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.02.2011 ist.

Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde überarbeitet.

Einzelheiten zu der 1. Planänderung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt

vom 10.11.2011 bis zum 09.12.2011 einschließlich
bei der Stadtverwaltung Bonn im **Kataster- und Vermessungsamt**,
Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Aufzug 2, Etage 7C
während der Öffnungszeiten
Montag und Donnerstag von 8.00-18.00 Uhr sowie
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00-13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 23.12.2011 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder bei der Bundesstadt Bonn, Kataster- und Vermessungsamt, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Einwendungen gegen **die 1. Planänderung** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 (4) VwVfG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Bonn, den 24.10.2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Werner Wingenfeld

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Anhörung 19.10.2011	Az.: 33-64 / bv
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Frau, Zampa, Marta, Goethestr. 22, 53113 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 28.10.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wendels